

Berlin, 3. April 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Vereinfachungen im Rahmen des EU-Omnibusverfahren

Kommentierung der Vorschläge der EU-Kommission vom 26. Februar
2025 zum EU-Omnibus-Paket

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Vorbemerkung: Grundsätze zur Stellungnahme	5
3	Anmerkungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen der EU-Kommission	5
3.1	Positionen des BDEW zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	5
3.2	Positionierung des BDEW zum Entwurf des EU-Omnibus Pakets: CSRD	6
3.2.1	Angleichung der CSRD-Schwellenwerte an die Schwellenwerte der CSDDD und Verschiebung der erstmaligen Berichtspflicht um zwei Jahre, ohne die Finanzierungs- oder Versicherungsfähigkeit der Unternehmen zu beeinträchtigen.	6
3.2.2	Verzicht auf die Erarbeitung von verpflichtend anzuwendenden sektorspezifischen Berichtsstandards (ESRS) und stattdessen Entwicklung freiwilliger Standards.....	7
3.2.3	Vermeidung doppelter Berichterstattung durch die Anerkennung der CSRD für Berichtspflichten anderer EU-Rechtsakte (z. B. Energieeffizienz-Richtlinie) sowie Reduktion und Vereinfachung der Berichtspflichten	8
3.2.4	Abstellen der Prüfpflicht auf begrenzte Sicherheit.....	10
3.2.5	Überarbeitung der Konzernberichterstattung nach Artikel 29a.....	11
3.2.6	Doppelte Wesentlichkeit: Fokussierung auf den Kapitalmarkt und Klimaschutz als zentrales Thema.....	11
3.2.7	Streichung des Ansatzes der operativen Kontrolle – stärkere Ausrichtung an der Finanzkontrolle	12
3.3	Positionen des BDEW zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)	12
3.4	Positionierung des BDEW zum Entwurf des EU-Omnibus Pakets: CSDDD	12
3.4.1	Fokussierung auf direkte Geschäftsbeziehungen	13
3.4.2	Streichung der zivilrechtlichen Haftung.....	14
3.4.3	Auslegung der Richtlinie auf eine Bemühenspflicht, analog zum deutschen LkSG .	14
4	Taxonomie.....	14
	Anhang I: Konkrete Ergänzungen zu Änderungsvorschlägen: CSRD, CSDDD und den ESRS	16

1 Zusammenfassung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft begrüßt die von der Europäischen Kommission am 26. Februar 2025 vorgelegten Reformvorschläge im Rahmen des sogenannten Omnibus-Pakets. Diese Reformen zielen auf eine Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD und Taxonomie) sowie der unternehmerischen Sorgfaltspflichten (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) ab.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland. Die geplanten Reformen der EU-Kommission sind daher von großer Bedeutung für die Energieunternehmen.

Aus Sicht des BDEW ist es positiv, dass die EU-Kommission die überbordende regulatorische Belastung der Unternehmen anerkennt und Maßnahmen zur Reduzierung unnötiger Berichtspflichten vorschlägt. Der Verband hat dies vehement eingefordert, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden und kommenden bürokratischen und finanziellen Belastungen. Wir begrüßen, dass durch die neuen Schwellenwerte der CSRD rund 80 Prozent der bisher berichtspflichtigen Unternehmen von den Berichtspflichten entlastet werden sollen. Dies trägt zu einer gezielteren und effizienteren Nachhaltigkeitsberichterstattung bei und reduziert den administrativen Aufwand für Energieversorgungsunternehmen.

Insofern unterstützen wir die Reformen nachdrücklich zu prüfen, ob sie ausreichen und setzen uns insbesondere für folgende Grundsätze ein:

1. **Ein Moratorium für neue oder verschärfte Vorgaben,**
2. **Eine gezielte Vereinfachung der bestehenden Vorschriften**

Die regulatorischen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der EU haben sich in den vergangenen Jahren erheblich ausgeweitet. Mit der **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** und der **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)** werden Unternehmen verpflichtet, umfassende Nachhaltigkeitsinformationen offenzulegen und menschenrechtliche sowie umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu erfüllen.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) nachvollzieht den grundsätzlichen Wert von Sorgfaltspflichten, setzt sich aber für eine praxistaugliche und verhältnismäßige

Umsetzung dieser Vorgaben ein. In seiner Stellungnahme hebt der BDEW insbesondere folgende Kernforderungen hervor:

1. Im Kontext der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) fordert der BDEW:

- Die Angleichung der Schwellenwerte an die der CSDDD und Verschiebung der erstmaligen Berichtspflicht um zwei Jahre, um Unternehmen ausreichend Vorbereitungszeit zu geben mit der Bitte um schnellstmögliche Umsetzung, da die Planung des Jahresabschlusses bei den Unternehmen anläuft.
- Den Verzicht auf verpflichtende sektorspezifische Berichtsstandards zugunsten freiwilliger Standards, um eine Überregulierung zu vermeiden. Es darf keine implizite Pflicht dadurch entstehen, dass Kapitalmarktteilnehmer entsprechende Berichtsinhalte von den Unternehmen fordern.
- Die Vermeidung doppelter Berichtspflichten durch eine bessere Abstimmung mit anderen EU-Regulierungen (z. B. Energieeffizienz-Richtlinie bzw. die Konkretisierung weiterer EU-Regulierungen in Anlage B ESRS 2 und konkretere Angaben darüber, wie Datenpunkte zu erfüllen sind).
- Das Abstellen der Prüfpflicht auf begrenzte Sicherheit.
- Überarbeitung der Konzernberichterstattung nach Artikel 29a.
- Den Fokus auf doppelte Wesentlichkeit und die Fokussierung auf den Kapitalmarkt und Klimaschutz als zentrale Themen.
- Streichung des Ansatzes der operativen Kontrolle – stärkere Ausrichtung an der Finanzkontrolle.

2. Zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) beziehen sich die Forderungen des BDEW auf:

- Die Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftsbeziehungen anstelle der gesamten Lieferkette, um den administrativen Aufwand zu reduzieren. Wir erachten es als nicht realisierbar, die erforderliche Transparenz in der tieferen Lieferkette sicherzustellen, um diese Vorgabe umsetzen zu können.
- Die Ablehnung der Verpflichtung zur Durchsetzung von Verhaltenskodizes entlang der gesamten Aktivitätskette, da diese praktisch nicht umsetzbar bzw. kontrollierbar ist.
- Die Streichung der zentralen EU-Haftungsregelung und Orientierung an den bestehenden nationalen Vorschriften, insbesondere dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Absichten der EU, Unternehmen zu mehr Transparenz und Verantwortung zu verpflichten. Gleichzeitig fordert er eine realistische Ausgestaltung der Regelungen, die Unternehmen nicht übermäßig belastet und die Transformation zur Klimaneutralität nicht gefährdet. Die im EU-Omnibus-Paket vorgeschlagenen Änderungen greifen einige dieser Anliegen auf, müssen jedoch weiter konkretisiert und vereinfacht werden

2 Vorbemerkung: Grundsätze zur Stellungnahme

Der BDEW begrüßt die von der Europäische Kommission am 26. Februar 2025 mit mehreren Legislativvorschlägen als Teil eines sog. Omnibus-Pakets eingebrachten umfassenden Reformen zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD und Taxonomie) und der unternehmerischen Sorgfaltspflichten (CSDDD).

Aus BDEW-Sicht ist es erfreulich, dass die EU-Kommission anerkennt, dass Unternehmen von den umfangreichen Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD und Taxonomie) und der Lieferkettensorgfaltspflichten (CSDDD) entlastet werden müssen und unterstützt daher die von der EU-Kommission am 26. Februar eingebrachten Vorschläge mit Nachdruck. Für das Schreiben sowie weitere Verfahren sollten aus BDEW-Sicht nach wie vor die folgenden zwei Grundsätze gelten:

1. Ein Moratorium für komplett neue Vorgaben oder die Verschärfung bestehender Vorgaben insbesondere bei der anstehenden Überprüfung der Taxonomie-Verordnung und ihrer Umsetzungsrechtsakte sowie der angekündigten sektorspezifischen Standards für die Energie- und Wasserwirtschaft in der CSRD.
2. Eine gezielte Vereinfachung des bestehenden Regelwerks, die über die Streichung doppelter Berichtspflichten hinausgeht und eine spürbare Reduktion der Berichtspflichten für Unternehmen zur Folge hat, ohne dabei die betroffenen Rechtsakte als Ganzes in Frage zu stellen.

3 Anmerkungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen der EU-Kommission

3.1 Positionen des BDEW zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

- › Für die **CSRD** hatte sich der BDEW in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2025 für folgende Punkte eingesetzt:
 - Angleichung der CSRD-Schwellenwerte an die Schwellenwerte der CSDDD und Verschiebung der erstmaligen Berichtspflicht um zwei Jahre, ohne die Finanzierungs- oder Versicherungsfähigkeit der Unternehmen zu beeinträchtigen.

- Verzicht auf die Erarbeitung von verpflichtend anzuwendenden sektorspezifischen Berichtsstandards (ESRS) und stattdessen Entwicklung freiwilliger Standards in Kooperation mit den Vertretern der jeweiligen Sektoren
- Vermeidung doppelter Berichterstattung durch die Anerkennung der CSRD für Berichtspflichtigen anderer EU-Rechtsakte (z. B. Energieeffizienz-Richtlinie)

3.2 Positionierung des BDEW zum Entwurf des EU-Omnibus Pakets: CSRD

Der BDEW begrüßt, dass die EU-Kommission die wesentlichen Forderungen des BDEWs aufgegriffen hat, und unterstreicht zugleich die anhaltende Relevanz der in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2025 formulierten Kernpunkte. Wir möchten auf folgende Punkte unserer Stellungnahme mit Blick auf den Entwurf zum Omnibus-Paket noch folgende Teilpunkte ergänzen und einige neue Punkte einbringen und einordnen.

3.2.1 Angleichung der CSRD-Schwellenwerte an die Schwellenwerte der CSDDD und Verschiebung der erstmaligen Berichtspflicht um zwei Jahre, ohne die Finanzierungs- oder Versicherungsfähigkeit der Unternehmen zu beeinträchtigen.

Der BDEW begrüßt, dass durch die Anhebung des Schwellenwerts für die Mitarbeitendenanzahl in Zukunft nur noch Unternehmen mit über 1000 Mitarbeitenden (zuvor 250) berichtspflichtig wären. Aus BDEW-Sicht sind die Pläne der EU-Kommission zur Verschiebung der erstmaligen Berichtspflicht der CSRD um zwei Jahre daher zu begrüßen. Zwar haben viele der berichtspflichtigen Unternehmen angesichts der aktuell gültigen Vorgaben bereits mit der Vorbereitung auf die erstmalige Berichterstattung im Jahr 2026 begonnen. Statt am 26. Juli 2027 sollen die ersten Unternehmen die CSDDD erst am 26. Juli 2028 anwenden. Auch dies begrüßt der BDEW ausdrücklich.

Angesichts des großen Umfangs der Berichtspflichten würde es nicht von der ebenfalls vorgeschlagenen Anhebung der Schwellenwerte erfasste, erstmalig berichtspflichtige Unternehmen aber stark entlasten, bei Bedarf mehr Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen zu können und erste Berichte maximal auf freiwilliger Basis zu veröffentlichen (ohne Prüfpflicht). Weiterhin möchte sich der BDEW für die Angleichung der CSRD-Schwellenwerte an die Schwellenwerte der CSDDD einsetzen. Die Schwelle der Anzahl der Mitarbeitenden bleibt die Wichtigste, wir möchten uns im Rahmen der Harmonisierung jedoch auch für eine Angleichung der Finanzkennzahlen einsetzen (Berichtspflicht ab 1 000 Beschäftigten und einem erzielten weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 000 000 EUR). Eine Spezifizierung hierzu haben wir dem Anhang beigefügt.

3.2.2 Verzicht auf die Erarbeitung von verpflichtend anzuwendenden sektorspezifischen Berichtsstandards (ESRS) und stattdessen Entwicklung freiwilliger Standards

Im Hinblick auf die Erarbeitung von sektorspezifischen Berichtsstandards gemäß Artikel 29b, Absatz 1 der CSRD möchten wir folgende Änderung vorschlagen: Wir regen an, dass:

- i) die Verpflichtung zur Erarbeitung und Anwendung von sektorspezifischen Berichtsstandards **gestrichen** wird, der Vorschlag der Kommission zu Art. 2 (6) des Richtlinienvorschlags entsprechend unterstützt wird, und
- ii) stattdessen auf eine freiwillige Anwendung abgestellt wird.

Dies würde Unternehmen die Möglichkeit geben, selbst zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie sektorspezifische Standards für ihre Berichterstattung nutzen möchten.

In Deutschland und in anderen Ländern existieren bereits etablierte, sektorspezifische Standards, wie beispielsweise für die Wasserwirtschaft und die Energiewirtschaft. Diese Standards haben sich als hilfreich erwiesen, da sie den Unternehmen ermöglichen, ihre Berichterstattung entsprechend der spezifischen Anforderungen ihres Sektors zu gestalten. Die Einführung zusätzlicher, verpflichtender Standards auf EU-Ebene könnte jedoch zu Doppelarbeit führen und bestehende, effektive Standards überschreiben.

Anstatt verpflichtende sektorspezifische Standards zu entwickeln, schlagen wir vor, dass die Kommission freiwillige sektorspezifische Standards fördert und diese, wenn möglich, an bestehende, bewährte Branchenstandards wie die GRI-Standards anlehnt. Dadurch können Unternehmen selbst entscheiden, ob diese Standards für ihre Berichterstattung sinnvoll sind und ob sie diese anwenden möchten.

Zudem sollten diese jedoch modular gestaltet sein, so dass jedes Unternehmen die für sich relevanten Aspekte dieses sektorspezifischen Standards nutzen kann und nicht nur die Wahl zwischen keiner sektorspezifischen Berichterstattung und der vollständigen Anwendung des sektorspezifischen Standards hat.

Diese Forderung steht insbesondere mit unserem ersten Grundsatz im Einklang. Hier fordern wir ein Moratorium für komplett neue Vorgaben oder die Verschärfung bestehender Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Lieferkettensorgfaltspflichten.

3.2.3 Vermeidung doppelter Berichterstattung durch die Anerkennung der CSRD für Berichtspflichten anderer EU-Rechtsakte (z. B. Energieeffizienz-Richtlinie) sowie Reduktion und Vereinfachung der Berichtspflichten

Eine stärkere Fokussierung der Berichterstattung sowie des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen stellt nicht die energie-, klima- und umweltpolitischen Ziele der EU in Frage. Im Gegenteil, sie ermöglicht es gerade kleineren und mittleren Unternehmen, sich auf ihre zentralen Aufgabenbereiche der Umsetzung der Energiewende sowie der Sicherstellung einer nachhaltigen Wasserversorgung zu konzentrieren. Darüber hinaus führen Vereinfachungen nicht zwingend dazu, dass interessierte Stakeholder signifikant weniger Informationen über Unternehmen erhalten, da wesentliche Informationen in der Regel ohnehin weiter veröffentlicht werden. **Durch eine Verschlankung der Vorgaben und die Beseitigung redundanter Berichts- oder Auditverpflichtungen ließe sich also eine Reduktion des Aufwands erreichen, ohne dass dies zwingend mit einem signifikanten Transparenzverlust verbunden ist.** Die Behebung doppelter Berichtspflichten allein wird dagegen für einen spürbaren Entlastungseffekt bei den Unternehmen dagegen nicht ausreichen. **Konkrete Anpassungsvorschläge zur CSRD und den ESRS haben wir im Anhang I beigefügt.** Jedoch muss der Grundsatz gelten: **Die Überarbeitung der ESRS soll darauf abzielen, unwesentliche Standards vollständig zu streichen, während bestehende Anforderungen unverändert bleiben, um Doppelarbeit bei den Energieversorgungsunternehmen zu vermeiden.**

Konkret schlagen wir vor, die bestehenden Redundanzen zwischen CSRD, Taxonomie und CSDDD zu reduzieren. Dies betrifft zum einen den Nachweis der Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im Rahmen der Minimum Social Safeguards (Taxonomie) und zum anderen den ESRS-S2 Standard zu den Arbeitskräften in der Lieferkette. Der Verweis auf die Erfüllung der Sorgfalts- und Offenlegungspflichten gemäß CSDDD sollten hinreichend sein sowohl für den Nachweis zur Erfüllung der Minimum Social Safeguards (Taxonomie) als auch für die Berichterstattung nach ESRS-S2.

Diese Forderung ist vor allem mit unserem zweiten Grundsatz im Einklang, die eine gezielte Vereinfachung des bestehenden Regelwerks fordert, die über die Streichung doppelter Berichtspflichten hinausgeht und eine spürbare Reduktion der Berichtspflichten für Unternehmen zur Folge hat, ohne dabei die betroffenen Rechtsakte als Ganzes in Frage zu stellen. Es ist aus BDEW-Sicht zu begrüßen, dass die Kommission Anpassungen der ESRS angekündigt an. Aus Sicht des BDEWs ist, würde die geplante Anpassung mit Blick auf die relevante Rechtssicherheit für die Unternehmen, sechs Monate nach Verabschiedung des Omnibus-Pakets, jedoch zu spät kommen. Aus BDEW-Sicht gilt daher:

- In einem ersten Schritt müssen die relevanten EU-Richtlinien und Verordnungen überprüft und, sofern zur Vereinfachung der Berichtspflichten notwendig, überarbeitet werden (Level 1). In diesem Zeitraum sollte die noch laufende Ausarbeitung oder Überprüfung von darauf aufbauender Umsetzungsgesetzgebung ausgesetzt werden. Darauf sollte sich zügig geeinigt werden.
- In einem zweiten Omnibus-Paket muss nach wie vor dringend auch die Umsetzungsgesetzgebung auf europäischer Ebene entsprechend der zuvor vorgenommenen Änderungen an der übergeordneten Gesetzgebung schnellstmöglich und konsequent überprüft, überarbeitet und präzisiert werden (insbes. delegierte Rechtsakte zur EU-Taxonomie und den Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD). Wir fordern weiterhin die Harmonisierung der Angaben zu Energieeffizienz bei Abwasser mit der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) und der Taxonomie-Verordnung in Analogie zur Trinkwasser-Richtlinie. Darüber hinaus betrifft das auch nicht-legislative Leitlinien, die – wenn zur Umsetzung der Vorgaben erforderlich – immer mit ausreichender Vorlaufzeit vor Inkrafttreten der Berichtspflichten veröffentlicht werden sollten.

Bei der nationalen Umsetzung sollte die EU-Kommission gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass diese im Sinne des EU-Binnenmarktes möglichst harmonisiert erfolgt. Die weiterhin noch nicht erfolgte Umsetzung der CSRD in deutsches Recht sorgt bei vielen Unternehmen für Verunsicherung. Nationales „Gold plating“ sowie abweichende oder doppelte Regelungen sind dabei weitestmöglich zu vermeiden. Für neue Vorgaben sollte darüber hinaus grundsätzlich eine Umsetzungsfrist von mindestens zwei vollen Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt gelten, um Unternehmen hinreichen Vorbereitungszeit zuzugestehen. Zwingend zu vermeiden sind kurzfristigen Umsetzungspflichten innerhalb eines Geschäftsjahres.

Die Bereitstellung einer fundierten Datenbasis, einschließlich Emissionsfaktoren für die THG-Bilanzierung, könnte dazu beitragen, die Kosten der Berichterstattung zu senken. Zudem wären Subventionen oder Fördermaßnahmen für die Nutzung privater Anbieter eine praxisnahe Unterstützung. Eine stärkere Integration von Managementsystemen angestrebt werden, die ähnliche Anforderungen adressieren. Dies würde nicht nur Erleichterungen mit sich bringen, sondern auch die Implementierung des PDCA-Zyklus im Unternehmen mit Blick auf ESG-Aspekte fördern. Neben dem Energiemanagement könnten hier beispielsweise die Normen ISO 45001 (Arbeitsschutzmanagement) und ISO 14001 (Umweltmanagement) berücksichtigt werden.

3.2.4 Abstellen der Prüfpflicht auf begrenzte Sicherheit

Die EU-Kommission plant, die Prüfpflicht und Maschinenlesbarkeit anzupassen. Der Übergang von begrenzter auf hinreichende Prüfungssicherheit soll zudem gestrichen werden. Zudem wird klargestellt, dass die Maschinenlesbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung erst nach Festlegung entsprechender Regeln durch die EU-Kommission verpflichtend werden soll.

Die Klarstellungen zur Maschinenlesbarkeit sind aus Sicht des BDEW erfreulich. Die Umsetzung der Anforderungen stellt insbesondere für Unternehmen, die erstmalig über Nachhaltigkeitsthemen berichten, eine erhebliche Belastung dar. Dies betrifft sowohl den hohen Aufwand bei der Erfüllung der Anforderungen als auch die technische Herausforderung der Maschinenlesbarkeit (Tagging). Insbesondere die gleichzeitige Einführung der Tagging-Anforderungen und der CSRD-Vorgaben würden eine merkbare Belastung darstellen, da dies sowohl Kapazitäts- als auch technische Grenzen bei der Verfügbarkeit von Daten überschreiten kann.

Aus Sicht des BDEW ist es zu begrüßen, dass die EU-Kommission auf eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit abstellen möchte. Es eignet sich eine schrittweise Annäherung an eine hinreichende Prüfungssicherheit für bestimmte Datenpunkte. Hier vertreten wir die Position, dass wir bei dieser möglichen Annäherung an hinreichende Prüfungssicherheit für bestimmte Datenpunkte **auf Freiwilligkeit setzen**. Es sollte keine Pflicht zu diesem Prüfungsstandard gelten. Zudem erfordert die Umsetzung dieser Zielsetzung in jedem Fall ausreichende Übergangsfristen, da die Einführung der erforderlichen Kontrollmechanismen in den Unternehmen voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Es ist daher von zentraler Bedeutung, den Unternehmen genügend Zeit zu gewähren, um sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten und diese nachhaltig umzusetzen. Darüber hinaus müssen Unternehmen in der Lage sein, sich auf die zu erwartenden steigenden Prüfkosten einzustellen, um die finanziellen und organisatorischen Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen.

Die Umsetzung der Anforderungen stellt abschließend insbesondere für Unternehmen, die erstmalig über Nachhaltigkeitsthemen berichten, eine erhebliche Belastung dar. Dies betrifft sowohl den hohen Aufwand bei der Erfüllung der Anforderungen als auch die technische Herausforderung der Maschinenlesbarkeit (Tagging). Insbesondere die gleichzeitige Einführung der Tagging-Anforderungen und der CSRD-Vorgaben stellt eine merkbare Belastung dar, da dies sowohl Kapazitäts- als auch technische Grenzen bei der Verfügbarkeit von Daten überschreiten kann.

3.2.5 Überarbeitung der Konzernberichterstattung nach Artikel 29a

Im Rahmen der Konzernberichterstattung kann es vorkommen, dass Gesellschaften sich noch im Konsolidierungskreis befinden, obgleich sie ggf. für den Konzern nicht sehr wesentlich sind, aber auch noch nicht so unwesentlich, dass auf die Einbeziehung komplett verzichtet werden könnte. Durch die Einbeziehung in den Konzernabschluss sind auch diese Gesellschaft gezwungen, eine Berichterstattung für CSRD und Taxonomie zu erstellen.

Das sog. Konzernprivileg wird in diesem Fall für kleine Gesellschaft zur Bürde, denn es besteht die Gefahr, dass die Unternehmen bei Einbezug in einen Konzernabschluss interne und externe Aufwände stemmen müssen, obgleich sie am Ende nur von wenigen Berichtspflichten tatsächlich betroffen sind.

Es sollte daher die Möglichkeit für eine punktbezogene und begründete Ausgrenzung entsprechender konsolidierter Gesellschaften von der Reduktion von Berichtspflichten auf EU-Ebene Nachhaltigkeitsberichterstattung geprüft werden.

Darüber hinaus sollte die Konzernwirkung für Kommunen überarbeitet werden. Zumindest die rein hoheitlichen Aufgaben, die nicht durch private Dritte durchgeführt werden können, sollten aus der Schwellenwertberechnung herausgenommen werden.

Wir schlagen eine Ergänzung in Artikel 29a vor, dass nicht die finanzielle Wesentlichkeit ausschlaggebend ist für die Einbeziehung von Tochtergesellschaften in die nicht-finanzielle Nachhaltigkeitsberichterstattung, sondern die Wesentlichkeit in Bezug auf den zu berichtenden Nachhaltigkeitsaspekt. Dies wäre u.E. auch im Einklang mit dem bereits im ESRS1 / Nr. 102 verankerten Grundsatz:

Es sorgt dafür, dass alle Tochterunternehmen in einer Weise berücksichtigt werden, da wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen unvoreingenommen ermittelt werden können.

3.2.6 Doppelte Wesentlichkeit: Fokussierung auf den Kapitalmarkt und Klimaschutz als zentrales Thema

Die Analyse der doppelten Wesentlichkeit sollte neugestaltet werden, um eine klare Priorisierung widerzuspiegeln. Der Green Deal verfolgt das Ziel, Finanzströme zu dekarbonisieren und gezielt in nachhaltige Aktivitäten zu lenken. Dies erfordert eine stärkere Ausrichtung auf Investoren und Finanzmärkte, die ökologischen Themen erheblich mehr Gewicht beimessen als sozialen Aspekten.

Daher sollte sich die CSRD auf eine begrenzte Anzahl wesentlicher Themen konzentrieren, die für die Umsetzung des Green Deal entscheidend sind – mit dem Klimaschutz als zentralem Schwerpunkt. Eine Angleichung an die Standards von IFRS und ISSB wäre in diesem Kontext sinnvoll, um eine einheitliche und international anschlussfähige Berichterstattung zu gewährleisten.

3.2.7 Streichung des Ansatzes der operativen Kontrolle – stärkere Ausrichtung an der Finanzkontrolle

Der Ansatz der operativen Kontrolle sollte gestrichen und durch eine strengere Übereinstimmung mit der Finanzkontrolle ersetzt werden. Die derzeitige Definition der operativen Kontrolle ist nicht eindeutig und steht im Widerspruch zum Grundsatz der Kohärenz und Vergleichbarkeit der CSRD im Verhältnis zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Zudem existiert keine präzise und praktikable Definition der operativen Kontrolle – Begriffe wie „Erlaubnis“ sind nicht ausreichend spezifiziert. Der damit verbundene Prüfungsaufwand ist unverhältnismäßig hoch, insbesondere in Bezug auf die Abgrenzung des Berichtsumfangs und die Beschaffung relevanter Daten, die in vielen Fällen kaum oder gar nicht verfügbar sind.

3.3 Positionen des BDEW zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

- › Für die CSDDD hatte sich der BDEW in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2025 für folgende Punkte eingesetzt:

Fokussierung auf direkte Geschäftsbeziehungen

Streichung der zivilrechtlichen Haftung

Auslegung der Richtlinie auf eine Bemühenspflicht, analog zum deutschen LkSG

3.4 Positionierung des BDEW zum Entwurf des EU-Omnibus Pakets: CSDDD

Der BDEW begrüßt, dass die EU-Kommission die wesentlichen Forderungen des BDEWs aufgegriffen hat, und unterstreicht zugleich die anhaltende Relevanz der in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2025 formulierten Kernpunkte. Wir möchten auf folgende Punkte unserer Stellungnahme mit Blick auf den Entwurf zum Omnibus-Paket noch folgende Teilpunkte ergänzen und einige neue Punkte einbringen und einordnen.

3.4.1 Fokussierung auf direkte Geschäftsbeziehungen

Der BDEW begrüßt, dass die EU-Kommission die wesentlichen Forderungen aufgegriffen hat, und unterstreicht zugleich die anhaltende Relevanz der in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2025 formulierten Kernpunkte.

Wie aus dem Entwurf des EU-Omnibus-Pakets hervorgeht, ist es aus Sicht des BDEW positiv zu bewerten, dass die Sorgfaltspflichten künftig primär direkte Geschäftspartner betreffen und nicht mehr die gesamte Lieferkette. Eine Überprüfung indirekter Partner soll laut Entwurf nur erfolgen, wenn konkrete Hinweise auf Verstöße vorliegen – eine bewährte Regelung, die bereits aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bekannt ist. Eine europaweit einheitliche Regulierung in diesem Bereich ist grundsätzlich wünschenswert.

Allerdings sieht der aktuelle Entwurf auch vor, dass Unternehmen durch sogenannte Vertragskaskaden sicherstellen müssen, dass ihr Code of Conduct (CoC) entlang der gesamten Aktivitätskette, einschließlich indirekter Geschäftspartner, Anwendung findet. Diese Anforderung ist in der Praxis nicht umsetzbar und steht im Widerspruch zum erklärten Ziel der Vereinfachung und sollte deswegen gestrichen werden. Wir begrüßen eine Orientierungshilfe, die zur Standardisierung des Code of Conduct beiträgt. Die Anwendung sollte für Unternehmen jedoch freiwillig bleiben.

Unternehmen können die Einhaltung fremder CoCs entlang der Lieferkette nicht garantieren – insbesondere, da deren Bestimmungen häufig nicht mit den eigenen Vorgaben übereinstimmen. Darüber hinaus sind die damit verbundenen Pflichten, wie etwa die Schulung Dritter oder die Haftung für externe Hinweisgebersysteme, weder rechtlich durchsetzbar noch praktikabel. Solche Regelungen führen zu erheblichem administrativem Mehraufwand und schaffen erhebliche rechtliche Unsicherheiten für Unternehmen.

Der Sorgfaltspflichtenfokus sollte auf die direkte Geschäftsbeziehung beschränkt bleiben, wobei mittelbare Zulieferer nur bei glaubwürdigen Anhaltspunkten einbezogen werden. Der gesamte Produktlebenszyklus, einschließlich Entstehung, Entsorgung, Transport und Lagerung, sollte unberücksichtigt bleiben, da dies in der Praxis nicht umsetzbar ist. Darüber hinaus sollte die Verpflichtung zur Informationsbeschaffung ausschließlich für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden gelten, sofern diese im VSME erfasst sind. Eine Harmonisierung der CSDDD mit den Berichtspflichten der CSRD ist essenziell, insbesondere durch die Integration des CBAM, um eine kohärente und praxisgerechte Umsetzung zu gewährleisten.

Der BDEW fordert daher eine realistische und rechtssichere Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten in der CSDDD. Unternehmen müssen vor unverhältnismäßigen und praktisch nicht

umsetzbaren Verpflichtungen geschützt werden. In diesem Zusammenhang ersuchen wir um eine Überprüfung der genannten Anforderungen und eine Anpassung der Regelungen mit Blick auf ihre praktische Anwendbarkeit.

3.4.2 Streichung der zivilrechtlichen Haftung

Der BDEW begrüßt die Streichung der zentralen EU-Haftungsregelung, in der eine zivilrechtliche Haftung vorgesehen ist. Dabei sollte für alle EU-Länder harmonisierend gelten, dass eine zivilrechtliche Haftung auch nicht durch nationales Recht greifen kann.

Entsprechend unterstützen wir die Änderungsvorschläge in Artikel 4 (12) des Richtlinienvorschlages COM (2025) 81 sowie die Streichung der Artikel 29 (1) und (7). Damit wird klargestellt, dass eine Verletzung der Pflichten aus dem LkSG keine zivilrechtliche Haftung nach sich zieht. Daher setzt der BDEW sich für eine Beibehaltung der vorgeschlagenen Streichung im Rahmen der Richtlinie ein.

3.4.3 Auslegung der Richtlinie auf eine Bemühenspflicht, analog zum deutschen LkSG

Des Weiteren unterstützt der BDEW den Ansatz, dass Geschäftsbeziehungen bei Verstößen nicht zwangsläufig beendet werden müssen. Stattdessen sollen vorrangig Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen werden, was eine pragmatische und lösungsorientierte Vorgehensweise ermöglicht.

4 Taxonomie

Die Freiwilligkeit der Taxonomieberichterstattung gilt im Rahmen des Richtlinienvorschlages nur für bestimmte Unternehmen. Der BDEW fordert, dass die Anwendung der neu eingefügten Artikel 19b und 29aa jedoch für alle Unternehmen möglich sein sollte.

Der BDEW möchte darauf hinweisen, dass er sich zu den Positionen im Rahmen des delegierten Rechtsaktes der Taxonomie in einer separaten Stellungnahme geäußert hat. Die Stellungnahme wurde am 26.03.2025 fristgerecht eingereicht.

Anhang I: Konkrete Ergänzungen zu Änderungsvorschlägen: CSRD, CSDDD und den ESRS

Änderungsvorschlag	Artikel	Begründung
Amendments to Directive 2013/34/EU – Article 2 COM (2025) 81		
<p>Angleichung der Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und die Lieferketten-sorgfaltspflichten (CSDDD)</p>	<p>(2): Article 19a is amended as follows:</p> <p>(a) in paragraph 1, the first subparagraph is replaced by the following: ‘Large undertakings which, on their balance sheet dates, Undertakings for which one following conditions applies exceed the average number of 1000 employees year during the financial shall include in their management report information necessary to understand the undertaking’s impacts on sustainability matters, and information necessary to understand how sustainability matters affect the undertaking’s development, performance and position.’:</p> <p><u>a) The company had an average of more than 1,000 employees in the last financial year for which financial statements were adopted or should have been adopted and generated a global net revenue of more than 450,000,000 EUR;</u></p> <p><u>b) The company is a small or medium-sized enterprise – excluding micro-enterprises – that qualifies as a public interest entity within the meaning of Article 2(1)(a).</u></p> <p>(4): Article 29a is amended as follows:</p>	<p>Das Aufsetzen der für die Berichterstattung erforderlichen Prozesse bindet nicht nur große personelle Ressourcen – viele Unternehmen müssten ihre Nachhaltigkeitsabteilungen signifikant aufstocken – sondern geht auch darüber hinaus mit hohen Kosten einher (IT-Systeme, externe Berater etc.). Wenngleich diese Aspekte im Grundsatz für alle Unternehmen gleichermaßen gelten, so sind gerade kleine und mittelgroße Unternehmen (in der Energie- und Wasserwirtschaft häufig kommunale Stadtwerke) besonders stark davon betroffen, da sie weniger personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung haben und die eventuellen Vorteile der Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie beispielsweise erleichterter Zugang zu Kapital, für sie meist weniger stark ersichtlich sind.</p> <p>Deshalb sollten weniger große Unternehmen durch eine Angleichung der Schwellenwerte aus der CSRD an die Schwellenwerte der CSDDD entlastet und von den verpflichtenden</p>

	<p>Parent undertakings of a large group which, on their balance sheet dates, exceed the average number of 1000 employees, on a consolidated basis, during the financial year, which has reached the thresholds set out in Article 19a (1a), shall include in the consolidated management report information necessary to understand the group’s impacts on sustainability matters, and information necessary to understand how sustainability matters affect the group’s development, performance and position.</p>	<p>Offenlegungspflichten ausgenommen werden. Eine Berichterstattung auch kleinerer Unternehmen auf freiwilliger Basis soll selbstverständlich weiterhin möglich bleiben. Nach einigen Jahren Erfahrung mit der Umsetzung der CSRD kann unter Umständen geprüft werden, inwieweit eine Absenkung des Schwellenwerts mit reduzierten Berichtspflichten (bspw. durch die Anwendung der freiwilligen Berichtsstandards für KMU) sinnvoll und für die betroffenen Unternehmen handhabbar wäre.</p>
<p>Verzicht auf die Erarbeitung von verpflichtend anzuwendenden sektorspezifischen Berichtsstandards</p>	<p>(6) Article 29b is amended as follows: (a) in paragraph 1, the third and fourth subparagraphs are deleted; (b) in paragraph 4, first subparagraph, the last sentence is replaced by the following: ‘Sustainability reporting standards shall not specify disclosures that would require undertakings to obtain from undertakings in their value chain which, on their balance sheet dates, do not exceed the average number of 1000 employees during the financial year specified in Article 19a of Directive 2013/34/EU any information that exceeds the information to be disclosed pursuant to the sustainability reporting standards for voluntary use referred to in Article 29ca.’;</p>	<p>In Deutschland hat die Wasserwirtschaft einen Standard für die doppelte Wesentlichkeitsprüfung und der Zuordnung der jeweiligen Datenpunkte entwickelt. Dabei sind als Beiprodukt auch sektorspezifische Standards entwickelt worden, weil sich viele ESRS nur durch eine sektorspezifische Auslegung verständlich machen lassen. Auch die Energiewirtschaft im BDEW entwickelt entsprechende Muster und wird dabei sektorspezifische Besonderheiten ausarbeiten. Weitere verpflichtende Standards durch die EFRAG bergen die Gefahr, gefundene Standards zu überschreiben und damit zu einer Doppelarbeit führen. Gleichzeitig können sektorspezifische Standards</p>

	<p>(7) Article 29c is deleted;</p> <p>(8) the following Article 29ca is inserted:</p> <p>[...]“</p>	<p>Unternehmen auch bei der Berichterstattung und der Reduktion von Berichtspflichten auf EU-Ebene unterstützen, wenn sie wesentliche Themen und spezifische Angaben für Organisationen dieser Branche festlegen und konkretisieren. Anstatt verpflichtender Standards sollten daher freiwillige sektorspezifische Standards erarbeitet werden, um den Unternehmen selbst die Entscheidung zu überlassen, ob deren Nutzung für sie sinnvoll ist. Dabei sollten weitestgehend bereits etablierte Branchenstandards, wie beispielsweise die GRI-Standards, übernommen werden.</p>
<p>Anpassung der Berichtspflichten für Konzerngesellschaften, die alleinstehend nicht nach CSRD berichtspflichtig wären</p>	<p>(4) Article 29a is amended as follows:</p> <p>Parent undertakings of a large group which, on their balance sheet dates, exceed the average number of 1,000 employees-, on a consolidated basis <u>and generated a global net revenue of more than 450,000,000 EUR;</u> during the financial year, shall include in the consolidated management report information necessary to understand the group’s impacts on sustainability matters, and information necessary to understand how sustainability matters affect the group’s development, performance, and position.</p> <p><i>Furthermore, it is not financial materiality that determines the inclusion of subsidiaries in the non-financial</i></p>	<p>Im Rahmen der Konzernberichterstattung kann es vorkommen, dass Gesellschaften sich noch im Konsolidierungskreis befinden, obgleich sie ggf. für den Konzern nicht sehr wesentlich sind, aber auch noch nicht so unwesentlich, dass auf die Einbeziehung komplett verzichtet werden könnte. Durch die Einbeziehung in den Konzernabschluss sind auch diese Gesellschaft gezwungen, eine Berichterstattung für CSRD und Taxonomie zu erstellen. Das sog. Konzernprivileg wird in diesem Fall für kleine Gesellschaft zur Bürde, denn es besteht die Gefahr, dass die Unternehmen bei Einbezug in einen</p>

	<p><i>sustainability reporting, but rather the materiality concerning the sustainability aspect to be reported.</i></p>	<p>Konzernabschluss interne und externe Aufwände stemmen müssen, obgleich sie am Ende nur von wenigen Berichtspflichten tatsächlich betroffen sind. Es sollte daher die Möglichkeit für eine punktbezogene und begründete Ausgrenzung entsprechender konsolidierter Gesellschaften von der Seite 6 von 15 Reduktion von Berichtspflichten auf EU-Ebene Nachhaltigkeitsberichterstattung geprüft werden (in Form einer Art Wesentlichkeitsanforderung). <i>Die Ergänzung in 29a sorgt dafür, dass alle Tochterunternehmen in einer Weise berücksichtigt werden, da wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen unvoreingenommen ermittelt werden können.</i></p>
<p>Simplifizierung und Verkürzung der Mindestanforderungen an die Berichtsdarstellung</p>	<p>(9) Article 29d is replaced by the following: Article 29d: Single electronic reporting format Undertakings subject to the requirements of Article 19a of this Directive from January 1, 2030 shall prepare their management report in the electronic reporting format specified in Article 3 of Commission Delegated Regulation (EU) 2019/815* and shall mark up their sustainability reporting, including the disclosures provided for in Article 8 of Regulation (EU) 2020/852, in accordance with the electronic reporting format to be specified in that Delegated Regulation. Until such rules</p>	<p>Die Umsetzung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD sind ein beträchtlicher Aufwand, insbesondere für Unternehmen, welche erstmalig zu Nachhaltigkeitsthemen extern berichten. Die Umsetzbarkeit der Maschinenlesbarkeit (Tagging) mit paralleler Ersteinführung der CSRD-Anforderungen ist eine merkliche Belastung. Dies betrifft sowohl Kapazitätsgrenzen als auch technische Grenzen in Bezug auf Datenverfügbarkeiten. Es sollte zunächst konkretisiert werden, ab wann die Verpflichtung für</p>

	<p>on the marking up are adopted by way of that Delegated Regulation, undertakings shall not be required to markup their sustainability reporting.</p> <p>2. Parent undertakings subject to the requirements of Article 29a from January 1, 2030 shall prepare their consolidated management report in the electronic reporting format specified in Article 3 of Delegated Regulation (EU) 2019/815 and shall mark up their EN 35 EN sustainability reporting, including the disclosures provided for in Article 8 of Regulation (EU) 2020/852, in accordance with the electronic reporting format to be specified in that Delegated Regulation. Until such rules on the marking up are adopted by way of that Delegated Regulation, parent undertakings shall not be required to markup their sustainability reporting.;</p>	<p>Unternehmen besteht, das Tagging anzuwenden. Zudem sollte eine spätere, schrittweise Einführung der Tagging-Anforderung geschaffen werden, sodass aktuelle Verzögerungen in der Regulatorik Beachtung geschenkt wird, Komplexitäten und die Anforderungen letztendlich angemessen und reduziert umgesetzt werden können.</p>
<p>Optionale Taxonomie-Berichterstattung</p>	<p>Article 19b: Optional taxonomy reporting for certain undertakings</p> <p>1. Member States shall ensure that, by way of derogation from Article 8 of Regulation (EU) 2020/852, undertakings as referred to in Article 19a(1) of this Directive which, on their balance sheet dates, do not exceed a net turnover of EUR 450 000 000 during the financial year shall apply the paragraphs 2, 3 and 4 of this Directive.</p> <p>Article 29aa</p>	<p>Freiwilligkeit der Taxonomie-Berichterstattung sollte für ausnahmslos alle Unternehmen gelten. Dies gilt spiegelbildlich auch für Art. 29aa (Mutterunternehmen).</p>

	<p>Optional taxonomy reporting for cer- tain parent undertakings</p> <p>1. Member States shall ensure that, by way of derogation from Article 8 of Regulation (EU) 2020/852, parent undertakings as referred to in Article 29a(1) of this Directive which, on their balance sheet dates, do not exceed a net turnover of EUR 450 000 000, on a consolidated basis, during the financial year shall apply the paragraphs 2, 3 and 4 of this Directive.</p>	
<p>Amendments to Directive (EU) 2022/2464 – Article 1 COM(2025) 80</p>		
<p>Verschiebung der Berichtspflicht für noch nicht berichtspflichtige Unternehmen um zwei Jahre für CSRD und CSDDD</p>	<p>In Directive (EU) 2022/2464, Article 5(2) is amended as follows:</p> <p>(1) the first subparagraph is amended as follows:</p> <p>(a) in point (b), the introductory wording is replaced by the following: ‘for financial years starting on or after 1 January 2027.’;</p> <p>(b) in point (c), the introductory wording is replaced by the following: ‘for financial years starting on or after 1 January 2028.’;</p> <p>(2) the third subparagraph is amended as follows:</p> <p>(a) in point (b), the introductory wording is replaced by the following: ‘for financial years starting on or after 1 January 2027.’;</p> <p>(b) in point (c), the introductory wording is replaced by the following:</p>	<p>Zwar haben viele der berichtspflichtigen Unternehmen angesichts der aktuell gültigen Vorgaben bereits mit der Vorbereitung auf die erstmalige Berichterstattung im Jahr 2026 begonnen. Angesichts des großen Umfangs der Berichtspflichten würde es nicht von der ebenfalls vorgeschlagenen Anhebung der Schwellenwerte erfasste, erstmalig berichtspflichtige Unternehmen aber stark entlasten, bei Bedarf mehr Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen Seite 4 von 15 Reduktion von Berichtspflichten auf EU-Ebene [...] c) auf am oder nach dem 1. Januar 2026 2028 beginnende Geschäftsjahre [...]“ Analog auch Änderungen in den folgenden Unterabschnitten des Absatz 2. Auch die bereits in den ESRS vorgesehene Möglichkeit,</p>

	<p>‘for financial years starting on or after 1 January 2028:’.</p> <p>The possibility already provided for in the ESRS to omit certain data points during the first one to two years of reporting must also be adjusted in the further course of the review process.</p>	<p>gewisse Datenpunkte in den ersten ein bis zwei Jahren der Berichterstattung auszulassen muss im weiteren Verlauf des Überprüfungsverfahrens angepasst werden. zu können und erste Berichte maximal auf freiwilliger Basis zu veröffentlichen (ohne Prüfpflicht).</p>
<p>Corporate Sustainability Due Diligence Directive – Article 4 COM(2025) 81</p>		
<p>Fokussierung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftsbeziehungen</p>	<p>Insbesondere Artikel 7, 8, 10, 11, 12, 14 und 15 der CSDDD, sowie Artikel 3g zur Definition der „Aktivitätskette“. Darüber hinaus müssen in der Folge im Sinne der Kohärenz auch die Vorgaben in der CSRD bzw. den ESRS zur Einbeziehung von indirekten Geschäftspartnern sowie den vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten angepasst werden.</p>	<p>Für Unternehmen ist es nur sehr schwer möglich Einfluss auf die Handlungen ihrer indirekten Geschäftspartner auszuüben. Wenngleich es verständlich ist, dass die Lieferkette auch über direkte Geschäftsbeziehungen hinaus betrachtet und bewertet werden muss, so muss vor allem für die Verpflichtungen zur Verhinderung und Behebung negativer Auswirkungen die Möglichkeit zur Einflussnahme der Unternehmen stärker berücksichtigt werden. Analog zum deutschen LkSG sollte in der CSDDD eine daher eine klarere Differenzierung zwischen den direkten und indirekten Geschäftspartnern (in Deutschland unmittelbare und mittelbare Zulieferer) und den in Abhängigkeit der jeweiligen Geschäftsbeziehung zu erbringenden Sorgfaltspflichten vorgenommen werden. Auch in Bezug auf den Begriff der „Aktivitätskette“ (Artikel 3 g)) sind Anpassungen erforderlich, um eine Angleichung</p>

		mit vergleichbaren Definitionen bspw. in der CSRD zu erwirken und so Unklarheiten in der Berichterstattung zu vermeiden.
Streichung der zivilrechtlichen Haftung	<p>(12) Article 29 is amended as follows:</p> <p>(a) paragraph 1 is deleted;</p> <p>[...]</p> <p>(f) paragraph 7 is deleted;</p> <p>(13) in Article 36 is amended as follows:</p> <p>(a) paragraph 1 is deleted;</p> <p>(b) in paragraph 2, point (f) is replaced as follows:</p> <p>‘the effectiveness of the enforcement mechanisms put in place at national level, and of the penalties and the rules on civil liability;’</p>	Eine umfangreiche zivilrechtliche Haftung schafft für Unternehmen mit komplexen Lieferketten enorme rechtliche Unsicherheit und das Risiko übermäßiger Rechtsstreitigkeiten. Stattdessen sollte analog zum deutschen LkSG auf eine Bemühenspflicht der Unternehmen abgestellt werden.
Änderungsvorschläge zu den ESRS		
Verankerung des Netto -Ansatzes bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Risiken und Chancen.	Im EFRAG IG 1.228 ff. wird von „Auswirkungen / Risiken / Chancen“ vor Mitigationsmaßnahmen (Brutto-Ansatz) bei der Beurteilung der Wesentlichkeit gesprochen.	Bei Anwendung des Netto-Ansatzes kann sich das berichtende Unternehmen bei der Offenlegung der Ziele, Strategien und Maßnahmen auf die tatsächlichen Handlungsbedarfe fokussieren. Die Anzahl der zu berichtenden Sustainability Matters könnte signifikant reduziert werden, ohne die gewünschte Steuerungswirkung zu verlieren.

<p>Ausweitung des Wesentlichkeitsvorbehaltes bei Metrics auf alle zu berichtende Datenpunkte eines wesentlichen Sustainability Matters.</p>	<p><u>Lt. „Anlage E des ESRS-1: Ablaufdiagramm zur Bestimmung der Angaben im Rahmen der ESRS“</u> besteht nur bei Metrics die Möglichkeit, unwesentliche Datenpunkte auszulassen. Alle sonstige Datenpunkte müssen vollständig berichtet werden, auch wenn sie ohne Relevanz für das berichtende Unternehmen sind.</p>	<p>Durch die Pflicht zur Berichterstattung aller Datenpunkte eines wesentlichen Sustainability Matters wird eine hohe Berichtshürde erzeugt. Die Möglichkeit, bei entsprechender Begründung unwesentliche Datenpunkte zu einem wesentlichen Sustainability Matter wegzulassen, würde es dem berichtenden Unternehmen ermöglichen, den Fokus auf einzelne steuerungsrelevante Aspekte zu einem Sustainability Matter offenzulegen, ohne in die vollständige Berichterstattung zu geraten.</p>
<p>Verzicht auf eine Berichterstattungspflicht für positive Auswirkungen und Chancen.</p>	<p>Für positive Auswirkungen und Chancen besteht analog den negativen Auswirkungen und Risiken eine Berichtspflicht.</p>	<p>Die Offenlegung positiver Auswirkungen und Chancen liegt im Eigeninteresse des Unternehmens, hierfür bedarf es keines regulatorischen Eingriffs.</p>
<p>Ausweitung der Übergangsbestimmungen, also schrittweisen Einführung von komplexen Datenpunkten</p>	<p><i>ESRS 1: 10.3 Transitional provision related to section 7.1 Presenting comparative information</i> <i>136.</i> <i>„[...] For disclosure requirements listed in Appendix C List of phased-in Disclosure Requirements, this transitional provision applies with reference to the first initial x years of mandatory application of the phased-in disclosure requirement.“</i></p>	<p>Die berichterstattenden Unternehmen haben auf Grundlage von 10.3 ESRS 1 in ausgewählten Angabepflichten Erleichterungen durch Übergangsbestimmungen im ersten Jahr zugesprochen bekommen. Eine Ausweitung der Übergangsbestimmungen durch eine verlängerte Übergangsperiode über das erste Jahr hinaus und eine Erweiterung der Angabepflichten in Anlage C würden eine signifikante Erleichterung der Anforderungsumsetzung schaffen.</p>

	<p>Weitestgehender Verzicht auf die Angaben des ESRS 1 bzw. 2 zu der Vielzahl an allgemeinen Angaben zum Unternehmen, zu internen Prozessen, zu methodischen Vorgehensweisen usw. Stattdessen sollte sich das CSRD-Reporting auf die Kerninhalte der wesentlichen Themen beschränken, also die Strategie, Ziele und KPIs. Die detaillierte Angabe von Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Strategien/Ziele sollte freiwillig werden. Stattdessen würde der Prüfer des CSRD-Berichts auf die Einhaltung der ESRS 1/2 achten.</p>	<p>Eine gesetzliche Freiwilligkeit darf nicht zu einer impliziten Pflicht für die Unternehmen führen. Dies ist sicherzustellen.</p>
--	---	---